



Marktgemeinde Hausmannstätten
Amtstafel

angeschlagen am: 29.5.26

abgenommen am:

Unterschrift:

Bereich Verkehr

Bearb.: Heinz Matzer
Tel.: +43 (316) 7075-752
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail: bhgu_verkehr@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 28.05.2026

GZ: BHGU-160989/2026-9

Ggst.: Marktgemeinde Hausmannstätten, Marktplatz und Josef-Krainer-
Straße, Veranstaltung "Tag der Wirtschaft 2026" am 13.06.2026,
Verordnung

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, werden über Antrag der Marktgemeinde Hausmannstätten, 8071 Hausmannstätten, Marktplatz 1-2, vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Dorner, zum Zwecke der Veranstaltung „Tag der Wirtschaft 2026“, vorübergehend,

am 13.06.2026, in der Zeit von 04.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

folgende **allgemeine Fahrverbote** in beiden Richtungen **verordnet**:

- auf der Gemeindestraße „Marktplatz“, im Bereich von der Kreuzung mit der L371 bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße „Josef-Krainer-Straße“,
- auf der Gemeindestraße „Josef-Krainer-Straße“, im Bereich von der Kreuzung mit der L371 bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße „Flurstraße“ und wird

am 13.06.2026, in der Zeit von 04.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

- auf der Gemeindestraße „Josef-Krainer-Straße“, im Bereich der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes „Grundstück Nr. 707, KG Hausmannstätten“ bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße „Flurstraße“, die bestehende Einbahnstraße **aufgehoben**.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Mit der Anbringung, Erhaltung und Entfernung dieser Straßenverkehrszeichen wird der vorzitierte Antragsteller als Straßenerhalter betraut.

Der Bezirkshauptmann i.V.:

Dr. Benjamin Koller
(elektronisch gefertigt)

8020 Graz - Bahnhofgürtel 85

Parteienverkehr von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15.00 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> □ UID ATU37001007 □ IBAN AT43 2081 5021 0920 8005 □ BIC STSPAT2G

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 02109-208005

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hausmannstätten, Marktplatz 1, 8071 Hausmannstätten, per E-Mail
2. Polizeiinspektion Hausmannstätten, Marktplatz 1, 8071 Hausmannstätten, zur Kenntnis, per E-Mail
3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, zur Kenntnis, per E-Mail
4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, EVIS-Meldungen, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur Kenntnis, per E-Mail

Der Antragsteller (**Marktgemeinde Hausmannstätten**) hat die anfallenden Kosten **binnen 2 Wochen ab Erhalt** der Verordnung unter Angabe des Geschäftszeichens (**BHGU-160989/2026-9**) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zur Einzahlung zu bringen.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Kommissionsgebühren nach der
Kommissionsgebührenverordnung 2013
LGBl. 55/2015 idgF

§ 1 Abs. 2 je angefangene halbe Stunde EUR 17,90 EUR 17,90

Bundesabgaben gemäß Gebührengesetz 1957
BGBl. Nr. 267/1957 idgF

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 1 für den Antrag EUR 21,00

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 1 für Beilagen je Bogen EUR 6,00 EUR 6,00

insgesamt EUR 44,90

Kontodaten:

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: BIZ: 20815, Kto. Nr. 02109-208005
IBAN AT43 2081 5021 0920 8005 - BIC STSPAT2G

 Das Land Steiermark	Untersigner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-28T14:33:25+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Hinweise für den Veranstalter:

- Vor Beginn der Absicherung ist rechtzeitig mit der Polizeiinspektion Hausmannstätten das Einvernehmen herzustellen.
- Der Veranstaltungsbereich ist am 13.06.2026, in der Zeit von 04.00 Uhr bis 18.00 Uhr durch Scherengitter abzusichern. Die Scherengitter sind mit dem Verkehrszeichen „**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ zu versehen und sind geeignete Personen an den Scherengittern zu postieren. Es ist darauf zu achten, dass das Fahrverbot auch bei Dunkelheit von allen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und gut erkennbar ist. Jegliche Einbindungen in die Fahrverbotsbereiche sind durch Scherengitter abzusichern.
- Ein Halte- und Parkverbot ist für die Dauer der Veranstaltung seitens der Marktgemeinde Hausmannstätten (§94d StVO Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) zu verordnen und wurde die Verordnung bereits anher übermittelt.
Halte- und Parkverbot §52/13b „Anfang und Ende mit Zeitangabe“, sind 2 Tage vor der Veranstaltung beidseitig in der Verbindungsstraße beim Marktplatz beginnend bei der Hauptstraße bis zur Josef-Krainer-Straße und in der Josef-Krainer-Straße beginnend bei der Fernitzer Straße bis zur Kreuzung Flurstraße aufzustellen.
- Das Verkehrszeichen „**Andere Gefahren**“ mit der Zusatztafel „Veranstaltung“ ist aus allen Richtungen kommend vor den Fahrverbotsbereichen aufzustellen.
- Die Einbahnstraße auf der Gemeindestraße „Josef-Krainer-Straße“ ist am 13.06.2026 in der Zeit von 04.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bereich der nordöstlichen Grundstücksgrenze Grundstück Nr. 707, KG Hausmannstätten bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße „Flurstraße“ **aufzuheben**. Das Gefahrenzeichen „**Achtung Gegenverkehr**“ ist anzubringen und sind die Bewohner des genannten Straßenabschnittes und die Bewohner der Gemeindestraße „Flurstraße“ darüber nachweislich zu informieren.
- Die Veranstaltung ist so zu organisieren, sodass ein Durchkommen für sich im Einsatz befindliche Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall unverzüglich möglich ist.
- Der Veranstalter hat für eine ausreichende und sorgfältige Umleitungsbeschilderung zu sorgen.
- Für die Kennzeichnung und für den verkehrssicheren Zustand des Veranstaltungsortes ist Herr Bgm. Patrick Dorner, Tel. Nr.: 03135/46 130-11 verantwortlich.

